

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht und Alexander Bertram (AfD)

vom 14. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2024)

zum Thema:

Hauptschwerbehindertenvertretung des Landes Berlin

und **Antwort** vom 26. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Jeanette Auricht und
Herrn Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18586

vom 14.03.2024

über Hauptschwerbehindertenvertretung des Landes Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt: ¹

Vorbemerkung der Abgeordneten: Die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten – Hauptvertrauensperson (HVP) ¹ – berücksichtigt die Belange schwerbehinderter Beschäftigten und vertritt die Interessen aller Beschäftigten in den rund 117 Dienststellen Berlins.

1. Wie stellt sich aktuell die personelle Situation bei der Hauptschwerbehindertenvertretung dar?
Bitte um nähere Erläuterungen.

Wie hoch ist der von der Hauptschwerbehindertenvertretung (gemeldete bzw. erforderliche) personelle Bedarf und wie viele Stellen (VZÄ) stehen seit dem Jahr 2023 zur Verfügung?

Zu 1.: Seit der Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung im März 2023 sind neben der Hauptvertrauensperson auch zwei ihrer Stellvertreter freigestellt (3 Vollzeitäquivalente [VZÄ]). In den vorangegangenen Amtszeiten war neben der Hauptvertrauensperson nur ein Stellvertreter freigestellt.

¹ [Hauptschwerbehindertenvertretung Berlin.](#)

Für die Geschäftsstelle der Hauptschwerbehindertenvertretung sind seit dem Haushaltsjahr 2020 unverändert drei Stellen der Entgeltgruppe 8 etatisiert und mit drei in Vollzeit tätigen Dienstkräften besetzt.

2. Wie hat sich dieses Verhältnis (Soll/Ist; Vgl. 1) im Zeitraum 2014 bis heute entwickelt?

Zu 2.: Hinsichtlich der Freistellungen war die Hauptvertrauensperson stets nach § 180 Abs. 7 i. V. m. § 179 Abs. 4 Satz 2 des 9. Sozialgesetzbuchs (SGB IX) freigestellt. Seit 2015 gilt eine weitergehende Vereinbarung nach § 180 Abs. 7 i. V. m. § 179 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz SGB IX, wonach auch ein Stellvertreter der HVP freigestellt wurde. Nach der HVP-Wahl 2023 wurde eine weitere, vorerst auf die aktuelle Amtsperiode befristete Vereinbarung über die Freistellung eines weiteren Stellvertreters der HVP getroffen.

Der gemeldete personelle Bedarf der HVP entsprach von 2014 bis 2023 stets der realen personellen Ausstattung. Die Geschäftsstelle war von 2014 bis 2019 mit zwei VZÄ besetzt. Mit dem Haushalt 2020/21 wurde eine weitere Stelle angemeldet und bewilligt, daher sind es seitdem drei VZÄ. Für den Doppelhaushalt 2024/25 wurde von der HVP eine weitere Stelle für die Geschäftsstelle angemeldet, die jedoch nicht berücksichtigt wurde.

3. In welcher Höhe stehen *wo* im Haushalt Mittel im Kontext der Hauptschwerbehindertenvertretung zur Verfügung (Kapitel, Titel sowie nach Verwendungszweck)?

Wie hat sich die Höhe der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel seit 2014 entwickelt?

Zu 3.: Für die HVP gibt es im Haushaltsplan 2024/25 keine konkreten Ansätze (Kapitel 1500). Die für die HVP erforderlichen Ausgaben werden jeweils aus den sachlich in Betracht kommenden Ansätzen im Kapitel 1500 finanziert. Dies gilt auch für die Vorjahre, wobei bis 2018 das Kapitel 0500 und zwischen 2018 und 2022 das Kapitel 1540 zu betrachten sind. Anhaltspunkte geben die Personalkosten der Geschäftsstelle der Hauptschwerbehindertenvertretung (nachfolgende Tabelle) sowie die Fortbildungskosten (Antwort zu Frage 7).

Jahr	Kapitel	Titel	Stellenanzahl	Egr.	Durchschnittssatz [€]	Personalkosten insgesamt [€]	Zuordnung
2014	0500	42801	2	E 8	56.790	113.580	SenInnSport
2015	0500	42801	2	E 8	54.000	108.000	SenInnSport
2016	0500	42801	2	E 8	53.570	107.140	SenInnSport
2017	0500	42801	2	E 8	52.000	104.000	SenInnSport
2018	1540	42801	2	E 8	53.120	106.240	SenFin Abt. IV
2019	1540	42801	2	E 8	54.480	108.960	SenFin Abt. IV
2020	1540	42801	3	E 8	56.110	168.330	SenFin Abt. IV
2021	1540	42801	3	E 8	57.750	173.250	SenFin Abt. IV
2022	1540	42801	3	E 8	61.160	183.480	SenFin Abt. IV

2023	1500	42801	3	E 8	62.380	187.140	SenFin Abt.ZS
2024	1500	42801	3	E 8	64.880	194.640	SenFin Abt.ZS

Titel 42801: Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten

Hintergrund zu den Kapiteln: Mit dem Haushalt 2018/19 wurde u.a. die Stellen, Personalmittel und Dienstkräfte der Geschäftsstelle der HVP von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Senatsverwaltung für Finanzen, Abt. IV - Landespersonal -, umgesetzt. Zum 01.09.2022 wurden die Geschäftsstellen des Hauptpersonalrats, der Hauptschwerbehindertenvertretung und der Haupt-, Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Abteilung ZS - Zentraler Service - zugeordnet.

4. In welcher Höhe standen Mittel zur Fortbildung der Beschäftigten der Hauptschwerbehindertenvertretung zur Verfügung (jährlich seit 2014)?

Zu 4.: Für die HVP wurden seit 2014 keine Mittel für Fortbildungen angemeldet und keine Ansätze im Haushaltsplan ausgewiesen. Bewilligte Fortbildungen wurden aus dem jeweiligen allgemeinen Fortbildungstitel finanziert.

5. Wer bestimmt das Nähere über den Fortbildungsbedarf bei der Hauptschwerbehindertenvertretung?

Zu 5.: Die HVP legt ihren Fortbildungsbedarf selbständig fest. „Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit der Schulungsteilnahme steht der Schwerbehindertenvertretung ein Beurteilungsspielraum zu. Sie darf die Schulungsteilnahme für erforderlich halten, wenn die dort vermittelten Kenntnisse unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Betrieb notwendig sind, damit die Schwerbehindertenvertretung ihre gegenwärtigen oder in naher Zukunft anstehenden Aufgaben sach- und fachgerecht erfüllen kann. Dabei hat sie die betriebliche Situation und die mit dem Besuch der Schulungsveranstaltung verbundenen finanziellen Belastungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass der Schulungszweck in einem angemessenen Verhältnis zu den hierfür aufzuwendenden Mitteln steht“ (LArbG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. September 2020 – 24 TaBV 817/19 –, Rn. 30 f.). Die Abt. ZS der Senatsverwaltung für Finanzen führt als die für die Hauptbeschäftigtenvertretungen zuständige Stelle innerhalb der Senatsverwaltung für Finanzen die Prüfung und Auszahlung entsprechender Kostenübernahmeanträge durch.

6. In welcher Höhe wurden seit 2014 Mittel für den Fortbildungsbedarf bei der Hauptschwerbehindertenvertretung angemeldet, und in welcher Höhe entsprechend bewilligt?
7. Wie hat sich in diesem Zusammenhang und im selben Zeitraum die jährliche Anzahl der Fortbildungen sowie der Personen, die daran teilnahmen, entwickelt (d. h., an wie vielen Fortbildungen jährlich nahmen wie viele Personen teil)?

Zu 6. und 7.: Die Antworten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Für die Jahre 2014 – 2016 liegen dem Senat keine Daten vor. Für das Jahr 2017 liegen nur die Daten zu besuchten Fortbildungen in der VAK vor. In den Jahren 2020 und 2021 wurden pandemiebedingt nur wenige Fortbildungen besucht.

Jahr	Anzahl besuchter Fortbildungen	Anzahl der Mitglieder und Beschäftigten der HVP, die an den Fortbildungen teilnahmen	Kosten [€]
2017	4	5	
2018	7	9	338,00
2019	6	8	5853,00
2020	2	2	
2021	1	1	238,00
2022	12	14	2985,50
2023	7	10	1850,00
2024	1	1	2760,00*

* Die Fortbildung fand bereits statt, die Rechnung ging jedoch noch nicht ein. Der Betrag könnte also leicht abweichen.

8. Welche Angaben kann der Senat über Beförderungen der Beschäftigten der Hauptschwerbehindertenvertretung für den Zeitraum 2014 bis zum Berichtsdatum machen?

Zu 8.: In 2019 wurde eine Dienstkraft, die in der Entgeltgruppe 6 eingestellt worden war, nach Entgeltgruppe 8 höhergruppiert. Insoweit sind alle Aufgabengebiete in der Geschäftsstelle der HVP nach Entgeltgruppe 8 bewertet und die Dienstkräfte entsprechend eingruppiert.

Beförderungen/ Höhergruppierungen der freigestellten Mitglieder der HVP sind ausgeschlossen, da das Mandat der HVP ein Ehrenamt ist und eine Begünstigung wegen des Amtes nicht zulässig wäre (§ 180 Abs. 7 i. V. m. § 179 Abs. 1 und 2 SGB IX).

Berlin, den 26.03.2024

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen